



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

29. Dezember 2010

Nummer 30

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
"Stärken vor Ort": 2011 erneute Fortführung des erfolgreichen ESF-Programms	353
2. Hansestadt Stendal	
Aufhebungssatzung	354
Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner	356
3. Hansestadt Havelberg	
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010	357
4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige	357
5. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
Hundesteuersatzung der Hansestadt Seehausen	358
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Aland	359
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis - Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Aland	360
Hundesteuersatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe	362
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis - Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe	363
6. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg (TAHV)	365
Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2011	365
Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2011 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg	366
7. Landkreis Jerichower Land	
Landtagswahl 2011 - Wahlbekanntmachung, Einreichung von Wahlvorschlägen vom 15.12.2010	366

Landkreis Stendal

„STÄRKEN VOR ORT“: 2011 erneute Fortführung des erfolgreichen ESF-Programms im Landkreis Stendal!

Was ist STÄRKEN VOR ORT?

Der Landkreis Stendal hatte sich im Jahr 2009 erfolgreich (nur 32 Landkreisen ist dies bundesweit gelungen) um Aufnahme in das ESF-Bundesprogramm STÄRKEN VOR ORT beworben. Im Ergebnis konnten bereits über 30 Mikroprojekte landkreisweit durchgeführt werden: In vielen, gerade auch kleineren, Orten im Landkreis Stendal wurde man direkt vor Ort auf vielfältige, kreative Art und Weise der Hauptzielrichtung des Programms STÄRKEN VOR ORT, der Verbesserung der schulischen, sozialen und beruflichen Integration von Jugendlichen/jungen Erwachsenen sowie der Förderung von Frauen mit Problemen beim Einstieg und Wiedereinstieg ins Erwerbsleben, gerecht.

Anknüpfend an/aufbauend auf diese sehr gute Programmumsetzung hat sich der Landkreis Stendal erfolgreich um die erneute Fortführung des ESF-Programms beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beworben.

Wer kann ein Mikroprojekt beantragen?

Mikroprojektträger können Vereine, Unternehmen, (Kirchen-)verbände und Einzelpersonen (z.B. Existenzgründerinnen) sein, die im Landkreis Stendal ansässig sind. Bevorzugt werden Träger gefördert, die bisher keine Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) erhielten. Die Projektdurchführung muss im Landkreis Stendal erfolgen.

Welche Inhalte können gefördert werden?

STÄRKEN VOR ORT wird aus dem ESF der Europäischen Union (EU) kofinanziert. Der ESF ist das zentrale arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der EU. Er leistet einen Beitrag zur Entwicklung der Beschäftigung durch Förderung der Beschäftigungsfähigkeit, des Unternehmergeistes, der Anpassungsfähigkeit sowie der Chancengleichheit und der Investition in die Humanressourcen. Entsprechend sollen mit STÄRKEN VOR ORT gezielt Wege ebnet werden zur Verbesserung der sozialen, schulischen sowie beruflichen Integration von jungen Menschen und Frauen mit Problemen beim (Wieder-)Einstieg in das Erwerbsleben; beschäftigungswirksame Potenziale hier vor Ort aktiviert werden, die bisher nicht erreicht wurden. Konkret können 2011 über STÄRKEN VOR ORT Projekte gefördert werden, die sich folgenden drei Kategorien zuordnen lassen:

- > Unterstützung der schulischen, sozialen und beruflichen Integration von Jugendlichen,
- > Unterstützung der sozialen und beruflichen Integration von Frauen,
- > Förderung des Ehrenamtes/Engagements in Vereinen.

Welche Kosten können erstattet werden?

Förderfähig sind Sach- und Personalausgaben. Personalausgaben müssen abgrenzbar und projektbezogen sein. Ausrüstungs- und Investitionsgüter können nur geringfügig gefördert werden. Baumaßnahmen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Wie hoch ist die Förderung?

Mit nichtrückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von bis zu 10.000 Euro werden geeignete Mikroprojekte angeregt und unterstützt. Eine Kofinanzierung ist nicht vorgesehen. Es stehen 2011 im Landkreis Stendal 120.000 Euro für Mikroprojekte zur Verfügung. Grundsätzlich ausgeschlossen sind die Förderung bereits laufender Projekte sowie die finanzielle Aufstockung größerer Vorhaben.

Wo kann man sich für eine Förderung bewerben?

Bewerbungen für die Förderung eines Mikroprojektes können über die Wirtschaftsförderung des Landkreises Stendal gestellt werden:

Landkreis Stendal
Wirtschaftsförderung
z.H. Herrn Grempler
Arneburger Straße 24
39576 Stendal
Tel.: 03931 – 60 78 82
Fax.: 03931 – 68 11 90
Email: dirk.grempler@landkreis-stendal.de
Internet: www.landkreis-stendal.de (STÄRKEN-Antrag, Download)

Welche Fristen sind zu beachten?

Interessierte wenden sich bitte an die Wirtschaftsförderung, die bis 18.02.2011 für die Beratung Interessierter – nach Terminvereinbarung – eine „STÄRKEN-Sprechstunde“ anbietet:

! Abgabeschluss für die Projektskizzen ist der 25.02.2011 !

Beginn der Förderung/Maßnahme ist bereits ab 15.04.2011 möglich, alle Vorhaben müssen spätestens bis 14.10.2011 abgeschlossen sein.

Wer entscheidet über die Förderung?

Die Entscheidung über eine Förderung wird durch einen Begleitausschuss bereits im März 2011 auf lokaler Ebene getroffen. Der programmbezogene Ausschuss besteht aus VertreterInnen der Zielgruppen, regionaler Netzwerke, der beteiligten Ämter und der Kommunalpolitik. Er wird in seiner Entscheidungsfindung durch die lokale Koordinierungsstelle sowie die intermediäre Agentur EBB InnoKomp GmbH begleitet.

STÄRKEN
VOR
ORT

gefördert vom:



Hansestadt Stendal

Aufhebungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende **Aufhebungssatzung** beschlossen:

§ 1

Aufhebung

1. Das bisherige Ortsrecht der zum 01.09.2010 in die Hansestadt Stendal eingemeindete Gemeinden Dahlen und Insel wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 aufgehoben.
2. Folgende Satzungen der Gemeinde Dahlen treten mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft:
 1. Satzung über die Erhebung von Einsatzleistungen der freiwilligen Feuerwehr Dahlen und Gohre vom 31.07.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25.11.1998, Nr. 24),
 2. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einsatzleistungen der freiwilligen Feuerwehr Dahlen und seinen Ortsfeuerwehren Gohre vom 26.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30. Dezember 2001, Nr. 27),
 3. Feuerwehrsatzung vom 29.10.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25.11.1998, Nr. 24),
 4. Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtung der Gemeinde Dahlen vom 26.05.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Juni 2003, Nr. 13),
 5. Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Dahlen vom 26.05.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Juni 2003, Nr. 13),
 6. Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Dahlen vom 04.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. Juli 2005, Nr. 15),
 7. Satzung für Horte an Grundschulen der Gemeinde Dahlen vom 11. Dezember 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 4. Januar 1996, Nr. 1),
 8. 1. Änderungssatzung zur Satzung für Horte an Grundschulen der Gemeinde Dahlen vom 18.11.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 19. Dezember 1996, Nr. 46),
 9. Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Dahlen über die Erhebung von Verwaltungskosten des eigenen Wirkungsbereiches vom 04.09.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 1. November 2006, Nr. 22),
 10. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der Gemeinde Dahlen durch öffentliche Bekanntmachung vom 13.01.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13. Januar 2010, Nr. 2),
 11. Hundesteuersatzung der Gemeinde Dahlen vom 13.11.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13. Dezember 2006, Nr. 25),
 12. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2010 in der Gemeinde Dahlen durch öffentliche Bekanntmachung vom 13.01.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13. Januar 2010, Nr. 2),
 13. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Dahlen mit den Ortsteilen Dahrenstedt, Gohre und Welle vom 28.01.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. Februar 2002, Nr. 3),
 14. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Dahlen vom 26.06.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17. September 2003, Nr. 20),
 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Dahlen vom 23.06.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 1. November 2006, Nr. 22),
 16. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Dahlen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 23.06.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 9. September 2009, Nr. 19),
 17. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Dahlen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 23.06.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 5. Mai 2010, Nr. 11),
 18. Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlen für das Haushaltsjahr 2010 vom 16.02.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 7. April 2010, Nr. 8).

3. Folgende Satzungen der Gemeinde Insel treten mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft:

1. Satzung über die Erhebung von Einsatzleistungen der freiwilligen Feuerwehr Insel vom 31.07.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 09. Dezember 1998, Nr. 26).
2. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einsatzleistungen der freiwilligen Feuerwehr Insel und seinen Ortsfeuerwehren Döbbelin und Tornau vom 18.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31. Oktober 2001, Nr. 23),
3. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einsatzleistungen der freiwilligen Feuerwehr Insel und seinen Ortsfeuerwehren Döbbelin und Tornau vom 27.07.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 22. August 2007, Nr. 17),
4. Feuerwehrsatzung vom 12.11.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 09.12.1998, Nr. 26),
5. Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Insel vom 24.04.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. Mai 2003, Nr. 12),
6. Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtung der Gemeinde Insel vom 24.04.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. Mai 2003, Nr. 12),
7. Satzung über die öffentliche Ordnung in der Gemeinde Insel vom 22.09.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. Oktober 2005, Nr. 22),
8. Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Insel über die Erhebung vom 14.09.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 1. November 2006, Nr. 22),
9. Verwaltungskosten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Insel vom 14.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10. Januar 2007, Nr. 1),
10. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der Gemeinde Insel durch öffentliche Bekanntmachung vom 13.01.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13. Januar 2010, Nr. 2),

11. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Insel vom 03.07.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. August 2003, Nr. 17)
12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Insel vom 03.07.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13. August 2008, Nr. 17),
13. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Insel vom 24.04.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. Juni 2003, Nr. 14),
14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Insel vom 24.04.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 1. November 2006, Nr. 22),
15. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Insel (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 24.04.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. Mai 2009, Nr. 9),
16. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Insel (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 24.04.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 2. Juni 2010, Nr. 14),
17. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Gemeinde Insel (Gewässerunterhaltungssatzung - GUBS) vom 22.11.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. Dezember 2007, Nr. 25),
18. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Gemeinde Insel (Gewässerunterhaltungssatzung - GUBS) vom 18.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 7. April 2010, Nr. 8),
19. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der Gemeinde Insel durch öffentliche Bekanntmachung vom 13.01.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13. Januar 2010, Nr. 2),
20. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Insel vom 22.04.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Juni 2010, Nr. 15).

§ 2

Inkrafttreten des Ortschaftsrechts der Hansestadt Stendal

1. In den Ortschaften Dahlen und Insel treten die folgenden Satzungen der Hansestadt Stendal am 01.01.2011 in Kraft:

1. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stendal vom 06.11.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13.12.2006),
2. 1. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stendal vom 05.11.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12.12.2007),
3. 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Stendal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 29.04.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15.05.2002),
4. 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Stendal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 17.07.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 09. August 2006),
5. Benutzungs- und Gebührensatzung für die Vergabe von Räumen in Grundschulen und Kindertageseinrichtungen vom 25.06.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25.07.2007),
6. Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Stendal vom 18.12.1995 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 18. Januar 1996),
7. 1. Änderung über die Gebührensatzung für die Benutzung der Sporteinrichtung und Bäder der Stadt Stendal vom 29.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. November 2001),
8. 2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporteinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Stendal vom 18.09.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 18. Oktober 2006),
9. Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Stendal vom 29.03.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15.04.1993),
10. Benutzungsatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal vom 03.06.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. Juli 2000),
11. 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal vom 03.11.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 26. November 2003),
12. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stendal (Feuerwehrsatzung) vom 25.06.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11.07.2007),
13. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal - Feuerwehrentschädigungssatzung - vom 16.02.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25.02.2009),
14. Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stendal vom 09.12.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 22.12.2002),
15. Neufassung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Stendal - Tageseinrichtungsbenutzungssatzung - vom 11.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. Juli 2005),
16. Neufassung der Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtungen der Stadt Stendal - Tageseinrichtungsgebührensatzung - vom 11.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. Juli 2005),
17. Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Stendal vom 25.06.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15.07.2007),
18. Satzung der Stadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner vom 02.11.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 18. November 2009, Nr. 25),
19. Satzung der Stadt Stendal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich vom 17.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31.12.2001),
20. Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Straßensondernutzungssatzung) vom 09.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 2. Oktober 2002),
21. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 09.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 2. Oktober 2002,

- Nr. 19),
22. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 15.09.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 1. Oktober 2003, Nr. 21),
 23. Satzung über die öffentliche Ordnung in der Stadt Stendal vom 29.04.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15.05.2002),
 24. Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal vom 15.05.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31. Mai 2000, Nr. 11),
 25. Erste Änderungssatzung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal vom 15.12.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24. Dezember 2003, Nr. 27),
 26. Satzung über notwendige Stellplätze der Stadt Stendal vom 30.03.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. April 2004),
 27. Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Stendal (Baumschutzsatzung) vom 24.09.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17. Oktober 2007, Nr. 21),
 28. Spielflächengestaltungssatzung der Stadt Stendal vom 27.01.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. Februar 1997),
 29. Satzung über die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal vom 06.05.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.05.1996, Nr. 19),
 30. Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal vom 10.11.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.12.2008),
 31. Gebührensatzung für das Stadtarchiv Stendal vom 29.03.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15. April 1993),
 32. Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Altmärkischen Museums vom 25.06.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. Juli 2007),
 33. Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Stendal - Bibliotheksbenutzungssatzung - vom 18.12.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10.01.2001),
 34. Satzung der Stadt Stendal über die Erhebung von Ablösungsbeiträgen für die notwendige Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzablösungssatzung) vom 09.09.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 26. September 1996),
 35. Tiergartenbenutzungsordnung der Stadt Stendal vom 28.09.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. November 1998),
 36. Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens in der Stadt Stendal vom 25.06.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Juli 2007),
 37. 1. Änderungssatzung über die Gebühren für die touristische Nutzung des Uenglinger und Tangermünder Tores vom 28.09.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. November 1998, Nr. 24),
 38. Satzung der Stadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser -Abwasserbeseitigungssatzung- vom 24.04.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14.06.2006),
 39. Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Stadt Stendal - Niederschlagswasserabgabensatzung vom 29.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14.11.2001)
 40. Eigenbetriebsatzung des Technologieparks Altmark-Eigenbetrieb der Stadt Stendal vom 28.09.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Dezember 1998, Nr. 27),
 41. 1. Änderungssatzung zur Eigenbetriebsatzung des Technologieparks Altmark, Eigenbetrieb der Stadt Stendal vom 21.05.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. Juli 2001, Nr. 14),
 42. Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Stendal (ParkGO) vom 29.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. November 2001),
 43. Gebührensatzung der Stadt Stendal über die Benutzung der öffentlichen Bedürfnisanstalten vom 10.04.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. Mai 2000, Nr. 9),
 44. Erweiterung der Anlage 1 (Standorterweiterung) zur Gebührensatzung der Stadt Stendal über die Benutzung der öffentlichen Bedürfnisanstalten (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Januar 2002, Nr. 1),
 45. Satzung der Stadt Stendal über den Anschluss der Grundstücke im Stadtgebiet Stendal an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Stendal vom 04.10.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Juli 1997, Nr. 14),
 46. Satzung der Kreisstadt Stendal an besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten - Werbesatzung - vom 30.09.1991 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13. Juni 2001, Nr. 13),
 47. Satzung der Kreisstadt Stendal über die bauliche Gestaltung bzw. Anlage der Einfriedungen, Stellplätze, Gärten und Lagerplätze - Stellplatzsatzung - vom 30.09.1991 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13. Juni 2001),
 48. Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Stendal vom 18.04.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 04.05.1994),
 49. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Stendal vom 18.04.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 04.05.1994),
 50. Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Stendal (Gemeinnützigkeitssatzung) vom 03.11.2003 - Altmärkisches Museum und Stadtarchiv (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Juni 2004, Nr. 13),
 51. Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Stendal (Gemeinnützigkeitssatzung) vom 03.11.2003 - Tiergarten (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Juni 2004, Nr. 13),
 52. Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Stendal (Gemeinnützigkeitssatzung) vom 03.11.2003 - VHS, MKS, Bibliothek und TdA (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Juni 2004, Nr. 13),
 53. Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal (Wochenmarktsatzung) vom 15.09.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. November 2003, Nr. 24),
 54. 1. Änderungssatzung der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal vom 27.10.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Juli 2008, Nr. 15),
 55. 2. Änderungssatzung der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal vom 27.10.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009)
56. Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Stendal vom 17.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30. Dezember 2001, Nr. 27),
 57. 1. Änderungssatzung der Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Stendal vom 22.09.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 8. Oktober 2008, Nr. 21),
 58. Rahmenzuwendungsrichtlinie der Stadt Stendal vom 20.10.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 05.11.2008),
 59. Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Stendal vom 10.10.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 26.10.2005),
 60. Hundesteuersatzung der Stadt Stendal vom 11.09.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 01.11.2000),
 61. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 15.12.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31.12.2008),
 62. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Stendal vom 13.12.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 29. Dezember 1999),
 63. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Stendal vom 23.10.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15. November 2000),
 64. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Stendal (Ausbaubeitragsatzung - ABS -) vom 25.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Juli 2001, Nr. 15),
 65. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Stendal (Ausbaubeitragsatzung - ABS -) vom 11.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. August 2005, Nr. 16),
 66. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Stendal (Ausbaubeitragsatzung - ABS-) vom 25.05.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17. Juni 2009, Nr. 12),
 67. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS) vom 12.12.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. Dezember 2005, Nr. 27),
 68. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung -GUBS) vom 15.12.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31. Dezember 2008),
 69. 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS) vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis vom 30.12.2009),
 70. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Tanger" (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS - Tanger) vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009),
 71. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Milde/Biese" (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS - Milde/Biese) vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009),
 72. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre" (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS - Untere Ohre) vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009).
2. In der Ortschaft Insel treten ferner die folgenden Satzungen der Hansestadt Stendal am 01.01.2011 in Kraft:
1. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stendal vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009),
 2. Friedhofssatzung vom der Stadt Stendal vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009).
3. Folgendes Ortsrecht der Gemeinden Dahlen und Insel ist mit der Eingemeindung der beiden Gemeinden mit Wirkung vom 01.09.2010 gegenstandslos und damit unwirksam geworden. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird dieses Ortsrecht jedoch hiermit aufgehoben:
1. Hauptsatzung der Gemeinde Dahlen vom 05.12.2005 (**Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 22.03.2006, Nr. 6**),
 2. Hauptsatzung der Gemeinde Insel vom 09.03.2006 (**Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31.05.2006, Nr. 11**),
 3. Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Dahlen und seiner Ausschüsse vom 13.07.2009,
 4. Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Insel vom 22.07.2009,
 5. Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Dahlen vom 26.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12.12.2001, Nr. 26),
 6. Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Insel vom 18.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23.10.2001, Nr. 23),

§ 3

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 12, 13 und 14 treten in den Ortschaften Dahlen und Insel rückwirkend zum 01.09.2010 in Kraft.

2. Sämtliche Satzungen können auch im Internet unter www.Stendal.de und unter www.landkreis-stendal.de eingesehen werden. Rechtsverbindlich sind die Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.

Hansestadt Stendal, den 14.12.2010


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Mitglieder des Stadtrates, der Vorsitzende des Stadtrates, Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen, Mitglieder der Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher, der sachkundigen Einwohner und die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstauffalls und ihrer Auslagen, sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder

Alle Stadtratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag und Sitzungsgeld. Der Pauschalbetrag beträgt für Stadtratsmitglieder 110,00 Euro. Das Sitzungsgeld beläuft sich auf 13,00 Euro je Sitzung und Tag.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Stadtrates

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigung einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 150,00 Euro.

(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vorsitzenden des Stadtrates gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen

(1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen erhalten eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt:

1. für die Vorsitzenden der Ausschüsse 110,00 Euro,
2. für die Vorsitzenden der Fraktionen 150,00 Euro.

(2) Ist der Vorsitzende eines Ausschusses oder einer Fraktion länger als drei Monate verhindert, so erhält sein Vertreter bis zu dessen Rückkehr den Betrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsratsmitglieder

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und dem Sitzungsgeld.

(2) Für die Mitglieder der Ortschaftsräte werden aufgrund der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortschaft zum Stichtag, folgende Pauschalbeträge gezahlt:

- Ortschaften mit bis zu 500 Einwohnern 7,00 Euro,
- Ortschaften von 501 bis 1.000 Einwohnern 13,00 Euro,
- Ortschaften von 1.001 bis 1.500 Einwohnern 19,00 Euro,
- Ortschaften von 1.501 bis 2.000 Einwohnern 25,00 Euro.

(3) Die Ermittlung der Einwohnerzahlen erfolgt entsprechend der Regelungen der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(4) Das Sitzungsgeld für alle Ortschaftsräte beträgt 10,00 Euro je Sitzung und Tag.

(5) Einen Anspruch auf Sitzungsgeld hat nur, wer an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilnimmt.

(6) Abweichend von Abs. 2 und 4 erhalten die Mitglieder der folgenden Ortschaftsräte befristet bis zum 31.12.2012 folgende Aufwandsentschädigungen:

Buchholz	13,00 pro Sitzung sowie eine monatliche Pauschale von 11,00 Euro,
Heeren	13,00 pro Sitzung sowie eine monatliche Pauschale von 21,00 Euro,
Groß Schwechten	eine monatliche Pauschale in Höhe von 36,00 Euro,
Möringen	13,00 pro Sitzung sowie eine monatliche Pauschale von 21,00 Euro,
Nahrstedt	eine monatliche Pauschale in Höhe von 26,00 Euro,
Staats	eine monatliche Pauschale in Höhe von 26,00 Euro,
Uenglingen	13,00 pro Sitzung sowie eine monatliche Pauschale von 21,00 Euro,
Uchtsprunge	13,00 pro Sitzung sowie eine monatliche Pauschale von 31,00 Euro,
Volgfelde	13,00 pro Sitzung sowie eine monatliche Pauschale von 11,00 Euro,
Wittenmoor	13,00 pro Sitzung sowie eine monatliche Pauschale von 11,00 Euro.

Ab dem 01.01.2013 richtet sich die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte der in diesem Absatz aufgeführten Ortschaften nach den Regelungen des § 5 Abs. 1 bis 5.

(7). Abweichend von § 5 Abs. 2 und 4 erhalten die Mitglieder des Ortschaftsrates Vinzelberg befristet bis zum 31.12.2011 folgende Aufwandsentschädigungen:

Vinzelberg 13,00 pro Sitzung sowie eine monatliche Pauschale von 11,00 Euro.

Ab dem 01.01.2012 richtet sich die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte der Ortschaft Vinzelberg der in diesem Absatz aufgeführten Ortschaften nach den Regelungen des § 5 Abs. 1 bis 5.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

(1) Den Ortsbürgermeistern wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Aufgrund der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortschaft zum Stichtag, werden folgende Pauschalbeträge gezahlt:

- Ortschaften mit bis zu 500 Einwohnern 154,00 Euro,
- Ortschaften von 501 bis 1.000 Einwohnern 231,00 Euro,
- Ortschaften von 1.001 bis 2.000 Einwohnern 307,00 Euro,
- Ortschaften mit mehr als 2.000 Einwohnern 389,00 Euro.

(2) Die Ermittlung der Einwohnerzahlen erfolgt entsprechend der Regelungen der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Ist ein Ortsbürgermeister länger als drei Monate verhindert, so erhält sein Vertreter bis zu dessen Rückkehr den Betrag seiner Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(4) Abweichend von Abs. 1 wird für die Ortsbürgermeister der folgenden Ortschaften bis zum 31.12.2012 eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

Buchholz	450,00 Euro,
Heeren	512,00 Euro,
Groß Schwechten	613,00 Euro,
Nahrstedt	384,00 Euro,
Staats	410,00 Euro,
Uenglingen	665,00 Euro,
Uchtsprunge	767,00 Euro,
Volgfelde	420,00 Euro,
Wittenmoor	410,00 Euro,

Abweichend von Abs. 1 wird für die Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Möringen bis zum 30.06.2011 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 614,00 Euro gezahlt.

Den Ortsbürgermeistern der in diesem Absatz genannten Ortschaften wird ein Sitzungsgeld nicht bezahlt.

Ab dem 01.01.2013 richtet sich die Aufwandsentschädigung für die vorgenannten Ortsbürgermeister nach der Regelung des Abs. 1. Für den Ortsbürgermeister der Ortschaft Möringen gilt dies bereits ab dem 01.07.2011.

(5) Abweichend von § 6 Abs. 1 wird für den Ortsbürgermeister der Ortschaft Vinzelberg bis zum 31.12.2011 eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

Vinzelberg 435,00 Euro

Ab dem 01.01.2012 richtet sich die die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister der Ortschaft Vinzelberg nach der Regelung des § 6 Abs. 1

§ 7

Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die vom Stadtrat zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro pro Tag und Sitzung.

§ 8

Auslagen

Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Reisekosten und Auslagen für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 9

Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Die in § 1 dieser Satzung benannten Personen haben, sofern sie nicht vom Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden, Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls.

(2) Unselbständig Tätigen wird der in Ausübung des Mandats entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall im Hauptberuf ersetzt.

(3) Selbständigen wird der in Ausübung ihres Mandats entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 13,00 Euro.

(4) Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung auf Rentner und Pensionäre, soweit sie im Ruhestand einem zulässigen Nebenverdienst nachgehen.

(5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen kann, dem wird als Verdienstauffall eine Pauschale von 7,50 Euro pro Stunde ersetzt.

(6) Verdienstauffall kann nur für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats während der regelmäßigen Arbeitszeiten geltend gemacht werden. Außerhalb eines Zeitraums von 7.00 bis 20.00 Uhr (Montag bis Freitag) bzw. von 7.00 bis 13.00 Uhr (Sonnabend) bestehen keine Ansprüche, es sei denn, der Anspruchssteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

(7) Ersatz des Verdienstauffalls erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag auf Ersatz sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstauffalls konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen.

(8) Verdienstauffall kann beantragt werden für:

1. Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch die Hansestadt Stendal konstituiert worden sind;

2. Sitzungen der Fraktionen und Ausschüsse;
3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben der Ortsbürgermeister;
4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchssteller von der Hansestadt Stendal entsandt worden sind, wenn der Verdienstausfall nicht anderweitig geltend gemacht werden kann;
5. Veranstaltungen, die vom Stadtrat genehmigt oder beschlossen worden sind.

§ 10

Erstattung der Reisekosten

(1) Bei Reisen, die von Mitgliedern des Stadtrates und/oder der Ortschaftsräte mit Genehmigung des Stadtrates in Ausübung ihres Mandates durchgeführt werden, erhalten diese auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Nachgewiesene Übernachtungskosten werden nur erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind. Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Stadtgebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung (§ 8) abgegolten.

(2) Für die Fahrtkosten ehrenamtlich Tätiger zum Sitzungsort gilt die Regelung des § 33 Abs. 2 Satz 3 GO LSA. Darüber hinaus werden auch Ortsbürgermeistern auf Antrag die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort des Stadtrates und seiner Ausschüsse erstattet, sofern sich dieser außerhalb des Ortsteiles der Wohnung befindet und die einfache Wegstrecke mehr als 10 km beträgt.

§ 11

Fälligkeit, Kürzung und Wegfall der Entschädigung

(1) Der monatliche Pauschalbetrag wird zum 1. des Monats im Voraus gezahlt. Sitzungsgeld und Verdienstausfall wird auf Antrag gezahlt.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung.

(4) Anträge auf Erstattung von Sitzungsgeld für das laufende Jahr sind jeweils bis zum 30. Januar des Folgejahres zu stellen. Bei nicht fristgerechten Anträgen wird das Sitzungsgeld nur erstattet, sofern noch Haushaltsmittel vorhanden sind.

§ 12

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form

§ 14

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal für ihren Aufwand bei der Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen richtet sich nach einer gesonderten Feuerwehrentschädigungssatzung.

§ 15

Zuwendungen an Fraktionen

(1) Die Stadt stellt für die Fraktionsarbeit Mittel im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung durch Bescheid zur Verfügung. Die Mittel unterliegen in ihrer Bewirtschaftung (Verausgabung) den haushaltsrechtlichen Grundsätzen. Sie sind nach dem Grundsatz der Sparsamkeit zu bewirtschaften. Die bereitgestellten Mittel werden entsprechend der Fraktionsstärke, also im Verhältnis der Mitgliederzahl der Fraktion zur Anzahl aller Stadtratsmitglieder ausgegeben. Die Mittel dürfen nur für laufende Ausgaben der Fraktionen und für die folgenden Posten verwandt werden:

- Porto-, Versand- und Telefonkosten sowie Kontoführungsgebühren
- Bürobedarf und Papier,
- Fachliteratur und Gesetzestexte,
- Informationsreisen auf Veranlassung der Fraktionen,
- Bewirtungskosten bis zu 12,78 Euro pro Person und Mahlzeit,
- Sachverständigenkosten, soweit die Einschaltung eines Sachverständigen geboten ist
- Präsente zu besonderen Anlässen bis zu 20,00 Euro.

Die vorstehende Aufstellung ist abschließend. Mit den Mitteln dürfen keine Vermögensgegenstände angeschafft werden. Ferner dürfen die Mittel nicht der Parteienfinanzierung dienen.

(2) Die einzelnen Fraktionen sind verpflichtet, die Verwendung der Mittel zu belegen. Hierzu genügt ein formloser Verwendungsnachweis, aus dem hervorgehen muss:

- Datum der Ausgabe,
- Art und Höhe der Ausgabe,
- bisher getätigte Gesamtausgaben des laufenden Kalenderjahres,
- zwei Unterschriften von Fraktionsmitgliedern.

§ 16

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Stendal vom 02.11.2009 in der Fassung der am 01.03.2010 beschlossenen 1. Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner vom 02.11.2009 außer Kraft.

2. Abweichend von Abs. 1 treten die Regelungen des § 5 Abs. 7 und § 6 Abs. 5 zum 29.04.2010 in Kraft.

3. Für den Zeitraum vom 01.09.2010 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung erhalten die Mitglieder der Ortschaftsräte Dahlen und Insel sowie die Ortsbürgermeister der Ortschaften Dahlen und Insel, die Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung.

Hansestadt Stendal, den 14.12.2010

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des §44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung i. V. mit §§ 95 und 35 der GemHVO des LSA hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 11.11.2010 folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

	erhöht um		vermindert um		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher festgesetzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro	Euro	
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	390.000				7.840.000 8.230.000
die Ausgaben	390.000				9.870.000 10.260.000
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	130.000				5.680.000 5.810.000
die Ausgaben	130.000				5.680.000 5.810.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Hansestadt Havelberg, den 11.11.2010

Vorsitzender des Stadtrates



Bürgermeister

1. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung gilt entsprechend § 94 Abs. 2 GO LSA als angezeigt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vom 30.12.2010 bis zum 12.01.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 300 öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, den 29.12.2010

Bürgermeister

VerbGem Elbe-Havel-Land

1. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige

Gemäß §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung der

- d) Hunden, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 10 Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Hansestadt Seehausen (Altmark), unter Angabe der Rasse oder deren Kreuzung, schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 3 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Nach der Anmeldung eines Hundes im Gemeindegebiet wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen. Die Hundemarke ist dem Hund sichtbar anzulegen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundemarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden.

Ist der Hundehalter nicht zu ermitteln oder meldet er sich auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht, so ist nach den Vorschriften der §§ 965 ff. des BGB (Bund) zu verfahren.

(3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Eine solche Marke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundemarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Gemeinde gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Selbstkosten unverzüglich zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 10 und 11 dieser Satzung verstößt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Hansestadt Seehausen (Altmark) (Beuster, Geestgottberg, Losenrade, Schönberg, Stadt Seehausen) bereits angemeldeten Hunde, gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Beuster, vom 21.11.2000, der Gemeinde Geestgottberg, vom 10.10.2000, der Gemeinde Losenrade, vom 04.12.2000, der Gemeinde Schönberg, vom 29.05.2001, der Stadt Seehausen, vom 27.08.2009, außer Kraft.

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 04.11.2010

Duffe
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Aland

Auf Grund der §§ 6, 44 (3) Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland in seiner Sitzung am 01.12.2010 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Gemeinde Aland besteht eine Gebührenpflicht.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Friedhöfe oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich seinen Einrichtungen bzw. mit der Beanspruchung der Dienstleistung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gemeinde Aland zu entrichten.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.

(5) Nach erfolgter Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 4 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(1) **Reihengrabstätten** (Einzelgrabstätten)

a) je Reihengrabstelle
(Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 15 Jahre) **100,- Euro**

b) je Reihengrabstelle
(Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre)

Einzelgrab: 200,- Euro
Doppelgrab: 300,- Euro

(2) **Wahlgrabstätten** (Einzel-, Doppel- oder Familiengrabstellen)

je Wahlgrabstätte (Ruhezeit 25 Jahre)

Einzelstelle: 250,- Euro
Doppelstelle: 400,- Euro

(3) **Urnenreihengrabstätte** (Ruhezeit 20 Jahre)

Einzelstelle: 150,- Euro
Doppelstelle: 200,- Euro

(4) **Urnenwahlgrabstätten** (Ruhezeit 20 Jahre)

Einzelstelle: 200,- Euro
Doppelstelle: 300,- Euro

(5) Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Reihengrabstelle: **100,- Euro**

(6) Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle: **150,- Euro**

(7) Beisetzung einer Urne auf der Grünen Wiese **90,- Euro**

zu 5 und 6

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle verlängert werden.

II. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle: 30,- Euro

III. Verlängerung des Nutzungsrechts

(1) für Reihen – und Wahlgrabstätten um je 5 Jahre **50,- Euro**

(2) für Urnenreihen – und Urnenwahlgrabstätten um je 5 Jahre **50,- Euro**

IV. Bei einer Bestattung Verstorbener auf einer bereits bezahlten Grabstelle ist der Gebührentarif anzuwenden. Für eine bereits bezahlte Grabstelle hat eine Gebührenverrechnung zu erfolgen.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühren (Wassergebühr)

(1) Als einmalige Unterhaltungsgebühr für die im § 11 der Satzung über das Friedhofswesen festgelegten Ruhezeit wird eine Gebühr von **100,- Euro / Grab**

festgesetzt.

(2) Für bereits belegte Grabstellen ist eine anteilige Gebühr zu entrichten.

(3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren anteilig zu erheben.

VI. Beräumung einer Grabstelle

Für die Beräumung einer Grabstelle durch die Gemeinde wird eine Gebühr festgesetzt von

100,- Euro / Grab

§ 5 Sonder – und Nebenleistungen

Es können neben den tatsächlichen Kosten und Auslagen weitere Gebühren für Nebenarbeiten berechnet werden.

Über die Berechnung dieser Gebühren entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Aland.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Pollitz vom 20.11.2009 sowie die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 06.10.2010 außer Kraft.

Gemeinde Aland, den 01.12.2010


Hilkebrandt
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Aland

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und auf Grund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland in seiner Sitzung am 01.12.2010 folgende Verwaltungskostensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aland werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten – Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage).

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auflagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchst- satz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
a. ganz oder teilweise abgelehnt oder
b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das 1,5-fache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. Für die Zurückweisung eines Widerspruchs darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. Maßnahmen der Amtshilfe

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine dem Verwaltungsamt gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärungen übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung der Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), in der zur Zeit geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahme

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aulosen vom 06.12.2005, der Gemeinde Krüden vom 29.11.2005, der Gemeinde Pollitz vom 03.02.2006, der Gemeinde Wahrenberg vom 18.01.2006 und der Gemeinde Wanzer vom 29.11.2005 außer Kraft.

Aland, 01.12.2010


Hilke Brandt
Bürgermeister



Anlage

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Aland vom 01.12.2010

- Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung) -

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag in Euro
A ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN		
1. Abschriften und Ausfertigungen		
Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden; je angefangene Seite		
1.1.	im Format DIN A5	2,00
1.2.	im Format DIN A4	3,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 – 30,00
2. Fotokopien		
2.1. Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß bis zum Format		
2.1.1.	DIN A4 je Seite	0,60
	ab 10 Seiten je Seite	0,30
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
2.1.2.	bis zum Format DIN A3 je Seite	1,50
	ab 10 Seiten je Seite	0,70
	ab 50 Seiten je Seite	0,30
2.2. Fotokopien farbig		
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,00
	ab 10 Seiten je Seite	1,50
	ab 50 Seiten je Seite	0,70
3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
3.1. Beglaubigungen		
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,60
3.1.1.2.	je weitere Seite	1,50
3.1.2.	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	3,50 – 20,00
3.2. Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse		
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	3,00 – 65,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit der Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	7,50
4. Akteneinsicht, Aktenüberlassung		
4.1. Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 – 69,00
4.2.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,50
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	18,00
5. Auskünfte		
5.1. mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist		
		6,00 – 130,00
5.2. schriftliche Auskünfte		
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 – 40,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 – 135,00

5.2.4.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gut geschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,00
5.2.5.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00
6. Abgabe von Druckstücken und ähnlichem		
6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
7. Aufnahme von Verhandlungen		
Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen) nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde		
		9,00 – 23,00
8. Sonstige Verwaltungstätigkeiten		
die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde		
		9,00 – 23,00
B BESONDERE VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN		
9. Haupt- und Finanzverwaltung		
9.1. Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen		
9.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000 Euro	10,00
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
9.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
9.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken (Selbstkostenpreis der Gemeinde)	1,00
9.5.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
10. Vermögens- und Bauverwaltung		
10.1. Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen		
10.1.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
10.2. Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter		
10.2.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
10.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 10.1. und 10.2. fallen	10,00 – 50,00
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	5,00 – 28,00
10.5. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von		
10.5.1.	bis 5.000,00 Euro	3,00
10.5.2.	über 5.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro	5,00
10.5.3.	über 10.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro	7,50
10.5.4.	über 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro	10,00
10.5.5.	über 50.000,00 Euro bis 125.000,00 Euro	12,50
10.5.6.	über 125.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro	15,00
10.5.7.	über 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro	20,00
10.5.8.	über 500.000,00 Euro	30,00
10.6.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
10.6.1.	0,2 m ²	1,50
10.6.2.	0,5 m ²	2,00
10.6.3.	1,0 m ²	4,00
10.6.4.	über 1,0 m ²	5,00
10.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	20,00
10.8. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)		
		9,00 – 23,00
10.9.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00
11. Archiv		
11.1. für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde		
		9,00 – 23,00
11.2. Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Personenstandsregistern		
11.2.1.	Format DIN A 4 je Seite	12,00
	doppelseitig	14,00
11.2.2.	Format DIN A 3 je Seite	14,00
	doppelseitig	18,00
11.3. Benutzung des Archivs		
11.3.1.	für einen Tag	5,00
11.3.2.	für eine Woche	15,00
11.3.3.	für eine längere Zeit bis zu	51,00

VerbGem Seehausen (Altmark)

Hundesteuersatzung der Gemeinde Altmärkische Höhe

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Seite 568), auf Grund der §§ 2, 3 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in Verbindung mit dem Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 (GVBl. LSA S. 22), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 29.12.2010 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Altmärkische Höhe erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.
Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes, bei dem das Halten nicht zur Einkommenserzielung für einen Betrieb notwendig ist.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Auf Antrag kann die Steuer jährlich zum 01.07. des Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 6

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- | | | |
|----|-------------------------------------|-----------|
| a) | für den ersten Hund im Haushalt | 20,- Euro |
| b) | für den zweiten Hund im Haushalt | 25,- Euro |
| c) | für jeden weiteren Hund im Haushalt | 30,- Euro |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 9), gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährliche Hunde (Kampfhunde), sind solche Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. In Sachsen-Anhalt gelten nachfolgende Rassen als gefährlich:

- | | |
|----|---|
| a) | American Staffordshire Terrier, |
| b) | Bullterrier, |
| c) | Pitbull Terrier, |
| d) | Staffordshire Bullterrier sowie |
| e) | Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Rassen. |

- (4) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 jährlich

a)	für den ersten gefährlichen Hund im Haushalt	200,- Euro
b)	für den zweiten gefährlichen Hund im Haushalt	250,- Euro
c)	für jeden weiteren gefährlichen Hund im Haushalt	300,- Euro

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll
1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 3. die in den Fällen des § 9 Nr. 2 und 3 geforderten Prüfungen vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
 4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 8

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. Jagdgebrauchshunden von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
4. Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

§ 9

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden oder landwirtschaftlichen Anwesen benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen;
- b) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;
- c) Hunden, die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;
- d) Hunden, die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde Altmärkische Höhe, unter Angabe der Rasse oder deren Kreuzung, schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 3 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Nach der Anmeldung eines Hundes im Gemeindegebiet wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen. Die Hundemarke ist dem Hund sichtbar anzulegen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundemarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von

dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden.
Ist der Hundehalter nicht zu ermitteln oder meldet er sich auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht, so ist nach den Vorschriften der §§ 965 ff. des BGB (Bund) zu verfahren.

(3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum Selbstkostenpreis ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Eine solche Marke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundemarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Gemeinde gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Selbstkosten unverzüglich zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 10 und 11 dieser Satzung verstößt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde Altmärkische Höhe (Boock, Bretsch, Gagel, Heiligenfelde, Kossebau, Losse, Lückstedt) bereits angemeldeten Hunde, gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Boock, vom 26.11.2001, der Gemeinde Bretsch, vom 13.11.2001, der Gemeinde Gagel, vom 12.11.2001, der Gemeinde Heiligenfelde, vom 07.11.2001, der Gemeinde Kossebau, vom 11.12.2001, der Gemeinde Losse, vom 22.12.2000, der Gemeinde Lückstedt, vom 29.11.2001, außer Kraft.

Altmärkische Höhe, den 29.12.2010

Bernd Prange
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Gemeinde Altmärkische Höhe

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und auf Grund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Höhe in seiner Sitzung am 29.11.2010 folgende Verwaltungskostensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Altmärkische Höhe werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden: Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten – Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage).

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auflagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchst-satz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- ganz oder teilweise abgelehnt oder
- zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das 1,5-fache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. Für die Zurückweisung eines Widerspruches darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
- Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - Besuch von Schulen
 - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - Nachweise der Bedürftigkeit
- Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
- Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
- Maßnahmen der Amtshilfe

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
- Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- Zeugen- und Sachverständigengebühren,
- bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - wer die Kosten durch eine dem Verwaltungsamt gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärungen übernommen hat,
 - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung der Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), in der zur Zeit geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahme

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Boock vom 27.01.2006, der Gemeinde Bretsch vom 08.12.2005, der Gemeinde Gagel vom 07.12.2005, der Gemeinde Heiligenfelde vom 23.02.2006, der Gemeinde Kossebau vom 25.01.2006, der Gemeinde Losse vom 16.12.2005 und der Gemeinde Lückstedt vom 12.12.2005 außer Kraft.

Altmärkische Höhe, 29.11.2010

Bernd Prange
Bürgermeister



Anlage

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) Gemeinde Altmärkische Höhe vom 29.12.2010

- Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung) -

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag in Euro
A ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN		
1. Abschriften und Ausfertigungen		
Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden; je angefangene Seite		
1.1.	im Format DIN A5	2,00
1.2.	im Format DIN A4	3,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 – 30,00
2. Fotokopien		
Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß bis zum Format DIN A4 je Seite		
2.1.1.	DIN A4 je Seite	0,60
	ab 10 Seiten je Seite	0,30
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
2.1.2.	bis zum Format DIN A3 je Seite	1,50
	ab 10 Seiten je Seite	0,70
	ab 50 Seiten je Seite	0,30
2.2.	Fotokopien farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,00
	ab 10 Seiten je Seite	1,50
	ab 50 Seiten je Seite	0,70
3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,60

3.1.1.2.	je weitere Seite	1,50
3.1.2.	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	3,50 – 20,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	3,00 – 65,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit der Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	7,50
4. Akteneinsicht, Aktenüberlassung		
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beabsichtigt werden muss	6,00 – 69,00
4.2.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,50
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	18,00
5. Auskünfte		
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 – 130,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 – 40,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 – 135,00
5.2.4.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gut geschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,00
5.2.5.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00
6. Abgabe von Druckstücken und ähnlichem		
6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
7. Aufnahme von Verhandlungen		
Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen) nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde		
		9,00 – 23,00
8. Sonstige Verwaltungstätigkeiten		
die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde		
		9,00 – 23,00
B BESONDERE VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN		
9. Haupt- und Finanzverwaltung		
9.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
9.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000 Euro	10,00
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
9.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
9.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken (Selbstkostenpreis der Gemeinde)	1,00
9.5.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
10. Vermögens- und Bauverwaltung		
10.1.	Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
10.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
10.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 10.1. und 10.2. fallen	10,00 – 50,00
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	5,00 – 28,00
10.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
10.5.1.	bis 5.000,00 Euro	3,00
10.5.2.	über 5.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro	5,00
10.5.3.	über 10.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro	7,50
10.5.4.	über 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro	10,00
10.5.5.	über 50.000,00 Euro bis 125.000,00 Euro	12,50
10.5.6.	über 125.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro	15,00
10.5.7.	über 250.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro	20,00
10.5.8.	über 500.000,00 Euro	30,00

10.6.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
10.6.1.	0,2 m ²	1,50
10.6.2.	0,5 m ²	2,00
10.6.3.	1,0 m ²	4,00
10.6.4.	über 1,0 m ²	5,00
10.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	20,00
10.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	9,00 – 23,00
10.9.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00
11.	Archiv	
11.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,00 – 23,00
11.2.	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Personenstandsregistern	
11.2.1.	Format DIN A 4 je Seite	12,00
	doppelseitig	14,00
11.2.2.	Format DIN A 3 je Seite	14,00
	doppelseitig	18,00
11.3.	Benutzung des Archivs	
11.3.1.	für einen Tag	5,00
11.3.2.	für eine Woche	15,00
11.3.3.	für eine längere Zeit bis zu	51,00

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg (TAHV)

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), und auf der Grundlage des § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 33 der Satzung für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg in der Fassung vom 15.12.2009 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15.11.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtliche Tätigkeit des Verbandsgeschäftsführers und seines Stellvertreters, für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters sowie der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Mitglieder des Verbandsausschusses.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und zum 15. eines Monats für den laufenden Monat gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreizeigstel gekürzt.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer des Verbandes erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch Tagegelder für Reisen und Reisekosten innerhalb des Verbandsgebietes sowie Sitzungsentgelte für Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses abgegolten. Übt der Verbandsgeschäftsführer seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Zeit der Nichtausübung der Tätigkeit.

(3) Im Falle der dauerhaften Verhinderung des Verbandsgeschäftsführers und der Wahrnehmung dieser Aufgaben durch einen Stellvertreter erhält der Stellvertreter für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die für den Verbandsgeschäftsführer entsprechend Punkt 2 zu zahlen wäre.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch Tagegelder für Reisen und Reisekosten innerhalb des Verbandsgebietes sowie Sitzungsentgelte für Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung abgegolten. Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die gleiche Aufwandsentschädigung gewährt.

(5) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses, mit Ausnahme des Verbandsgeschäftsführers, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch Tagegelder für Reisen und Reisekosten innerhalb des Verbandsgebietes sowie Sitzungsentgelte für Teilnahme an Sitzungen des Verbandsausschusses abgegolten.

(6) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten die jeweiligen Mitglieder der Verbandsversammlung ein Sitzungsentgelt in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung und Tag. Das Sitzungsentgelt wird bis zum 15. des nachfolgenden Monats gezahlt.

§ 3

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Neben der Aufwandsentschädigung haben der Verbandsgeschäftsführer, der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie die Mitglieder des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Nicht Selbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall gegenüber dem Arbeitgeber erstattet. Selbständige und Personen, die keinen Verdienst haben, wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 12,00 Euro pro Stunde, sofern nicht ein höherer Stundensatz durch den Selbständigen glaubhaft gemacht werden kann.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst anfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur nach gesondertem Antrag gewährt.

§ 4

Reisekosten

(1) Dienstort des Verbandsgeschäftsführers, des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Mitglieder des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung ist Havelberg als Sitz des Verbandes.

(2) Dienstreisen sind alle Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Ausnahmen gelten für Dienstreisen innerhalb des Verbandsgebietes im Rahmen der Regelungen der Aufwandsentschädigung entsprechend § 2.

(3) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz und nach gesondertem Antrag.

§ 5

Versicherungsschutz

(1) Für die ehrenamtlichen Tätigen besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung und nach den Bestimmungen des § 33 Absatz 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 6

Steuerliche Behandlung

(1) Der Erlass des MF vom 29. 11. 1991 (Mbl. LSA S. 48) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

(1) Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Verbandsversammlung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg vom 12. 12. 2002 außer Kraft.

Havelberg, den 16.11.2010



Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Wirtschaftsjahr 2011

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.11.2010 folgenden Wirtschaftsplan 2011 beschlossen:

Erfolgsplan	Einnahmen	4.467.000 Euro
	Ausgaben	4.467.000 Euro
	Jahresverlust	49.000 Euro
Vermögensplan	Einnahmen	2.204.000 Euro
	Ausgaben	2.204.000 Euro
	Jahresverlust	49.000 Euro
Geplante Kreditaufnahme		0 Euro
Kassenkreditrahmen		893.000 Euro
Verbandsumlage	Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.	

Havelberg, den 16.11.2010



Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung und Auslegung des Wirtschaftsplanes 2011 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2011 für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1 in Havelberg in der Zeit vom 03.01.2011 bis 14.01.2011 jeweils werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

Havelberg, den 16.12.2010

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Landkreis Jerichower Land

Landtagswahl am 20. März 2011

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 14 Landeswahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) i.V.m. § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) in den zur Zeit gültigen Fassungen fordere ich hiermit zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 20. März 2011 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 der LWO) sind unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Kreiswahlleiter der Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg
Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Die Einreichungsfrist für Kreiswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der zur Zeit gültigen Fassung am **Montag, dem 31. Januar 2011, 18 Uhr**.

1. Kreiswahlvorschläge

1.1. Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einem Einzelbewerber oder von einer Partei, die nicht

– am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden sind,

– am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist,

– bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben,

(§ 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG), eingereicht wird, muss dieser gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterzeichner solcher Kreiswahlvorschläge müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben (§ 2 LWG – aktives Wahlrecht). Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.

1.2. Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 17.3.2010 (MBL LSA S. 162) erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

1.3. Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen nach § 30 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 LWO). Ferner ist bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet

wird, auch diese, anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 17 Abs. 2 LWG getroffen hat.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWG darf eine wahlberechtigte Person nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Unterstützt sie mehrere Kreiswahlvorschläge, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

1.4. Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 der LWO) müssen wie folgt unterzeichnet sein:

1.4.1 bei Bewerbern, die für eine Partei nach § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 LWG auftreten, von der Landesleitung der jeweiligen Partei,

1.4.2 bei Bewerbern, deren Partei nach § 17 LWG zugelassen wurde, von der Landesleitung der jeweiligen Partei,

1.4.3 bei Einzelbewerbern nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LWO durch die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson.

Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch die zuständige Landesleitung der Partei (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO) gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Partei-bezeichnung (§ 14 Abs. 5 Satz 4 LWG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 LWO).

Hat eine Partei keine einheitliche Landesorganisation, richtet sich die Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge nach der Satzung der Partei.

1.5. Gemäß § 30 Abs. 4 LWO sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:

1.5.1 die Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 der LWO),

1.5.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 der LWO),

1.5.3 bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 zu § 30 Abs. 4 Nr. 3 der LWO) mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 12 zu § 30 Abs. 4 Nr. 4 der LWO),

1.5.4 die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 oder Anlage 8 der LWO). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach der Anlage 8 der LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO).

Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 14 LWG und § 30 LWO. Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei den Kreiswahlleitern erhältlich oder können aus dem Internet unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de (Rechtsgrundlagen) heruntergeladen werden.

2. Änderung eingereicherter Wahlvorschläge

2.1. Eingereichte Kreiswahlvorschläge können bis Montag, den 31. Januar 2011, 18 Uhr, geändert oder zurückgezogen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 1 LWG).

2.2. Solche Erklärungen sind bei mir schriftlich einzureichen. Sie können nicht unter dem Vorbehalt eines Widerrufs gestellt werden.

2.3. Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie

2.3.1 bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigstens 100 wahlberechtigten Personen unterschrieben sind (§ 14 Abs. 2 LWG): von zwei Dritteln der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages abgegeben werden,

2.3.2 bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4 LWG): von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat, abgegeben werden,

2.4. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (31. Januar 2011, 18 Uhr) kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärungen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist, oder die Wählbarkeit verloren hat; beim Kreiswahlvorschlag einer Partei nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 LWG genügt die Unterschrift der zuständigen Landesleitung der Partei. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen. Änderungserklärungen bleiben nach der Zulassung unberücksichtigt (§ 21 Abs. 2 Satz 3 LWG).

Burg, den 15. Dezember 2010

gez. Berkling

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31